



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences
Fakultät Management, Kultur und Technik

Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft und Management, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 06.05.2015,
genehmigt vom Präsidium am 03.06.2015, genehmigt vom Stiftungsrat am 09.07.2015, veröf-
fentlicht am 31.08.2015

§ 1 Praktische Ausbildung

Vor der Immatrikulation in einen der Studiengänge Betriebswirtschaft und Management, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsingenieurwesen ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen.

§ 2 Dauer

¹Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 12 Wochen. ²Die praktische Ausbildung ist insgesamt bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Semesters abzuleisten; vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 6 Wochen nachzuweisen.

§ 3 Inhalt

¹Die Ausbildung muss einschlägige Kenntnisse über das Berufsfeld des Studiengangs vermitteln und Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt gewähren. ²Sie ist in zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens vier Wochen zu leisten.

§ 4 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters 6 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die 6-wöchige Ausbildung bis zum Ablauf des ersten Studiensemesters erfolgt. ²Wird dieser 6-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des ersten Studiensemesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des dritten Semesters.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.

§ 6 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.